

Mitbenutzung von Bundes- und Landesstraßen durch öffentliche und private Ver- und Entsorgungsleitungen im Land Brandenburg - Stand August 2019

Die nachfolgend dargestellten Mindestanforderungen gelten **nicht**

- für Telekommunikationslinien (diese werden [hier](#) beschrieben) und **nicht**
- für Anfragen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TöB) zu geplanten Leitungsverlegungen. Diese sind **grundsätzlich erst** an das Sachgebiet Entwurfs- und Erhaltungsplanung der zuständigen Dienststätte zu senden.

Mindestanforderungen für eine Antragstellung

1. Grundsatz

Die Verlegung und die Änderung von und an Leitungen aller Art sowie zugehörigen unter- bzw. oberirdischen Anlagen im Bereich der Bundes- und Landesstraßen bedarf der Zustimmung durch die Straßenbaubehörde (siehe FStrG, § 8 (1) und BbgStrG, § 18 (1)).

2. Rechtliche Grundlagen

Folgende Vorschriften und Normen gelten u.a. für die Bauausführung:

- Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der gültigen Fassung
- Brandenburgische Straßengesetz (BbgStrG) in der gültigen Fassung
- Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (Nutzungsrichtlinien), eingeführt für den Bereich der Auftragsverwaltung der Bundesfernstraßen vom Bundesministerium für Verkehr mit ARS Nr. 02/2018, zur Anwendung für den Bereich des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) empfohlen mit Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung (MIL) vom 02. August 2019, Amtsblatt für Brandenburg Nr. 33/2019 vom 22. August 2019, Seite 818
- „Allgemeine Technische Bestimmungen für die Benutzung von Straßen durch Leitungen und Telekommunikationslinien“ (ATB-BeStra) FGSV – in der aktuellen Fassung
- DWA-Arbeitsblatt DWA-A 125 „Rohrvortrieb und verwandte Verfahren“ bzw. DVGW-Merkblatt GW 304 „Rohrvortrieb und verwandte Verfahren“, insbesondere Abschnitt 9 „Rohrvortrieb und verwandte Verfahren unter Bundesstraßen“
- DIN 1998 „Unterbringung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Verkehrsflächen – Richtlinie für die Planung“ - in der gültigen Fassung, sowie alle anderen anwendbaren DIN-Normen

3. Erforderliche Antragsunterlagen

Ein vollständiger Antrag liegt erst vor, wenn Qualität und Aussagekraft der Antragsunterlagen eine fehlerfreie Entscheidung durch die Straßenbauverwaltung zulassen. Dies ist der Fall, wenn der Antrag die folgenden Unterlagen/Angaben enthält:

- a) **Anschreiben** mit den vollständigen Kontaktdaten des Antragstellers, des Versorgungs-unternehmens bzw. Eigentümer der Leitung, Vollmacht für den Fall des Leitungseigentümers gegenüber seinen Beauftragten
- b) **Baubeschreibung** mit technischen Angaben im **Datenblatt** ([Download Datenblatt](#) siehe auch Nutzungsrichtlinien, Anlagen D.1-D.3), wie:
 - Klassifizierte Straße, Abschnittsnummer (z.B. L143, Abs. 15)
 - Unterkreuzung im Verdrängungs- (DN ≤ 50mm), Bohr-/Press oder Spülbohrverfahren (DN > 50mm)
 - Schutzrohrmaterial und Außendurchmesser (da)
 - Leitungsart (z.B. Elektro/ 1 kV oder Trinkwasser)
 - Leitungsmaterial und Außendurchmesser (da), DN Angaben können zusätzlich mit angegeben werden
 - Leitungsfunktion (z.B. Hausanschluss)
 - Leitungsverlauf (z.B. längsverlaufend)
 - Leitungslage (z.B. rechte Fahrbahnseite)

- Leitungsdetaillage (z.B. im Gehweg, unbefestigten Seitenstreifen)
- Art der Bauweise (geschlossene oder offene)
- Überdeckung der Leitung ausgehend von der Fahrbahnoberkante
- Überdeckung der Leitung ausgehend von der Flusssohle bzw. Grabensohle
- Trennung (Stilllegung) von Leitungen, welche im Erdreich verbleiben, sind mit anzugeben
- ein Rückbau ist ebenfalls anzugeben

Das Datenblatt ist zu jedem Antrag einzureichen!

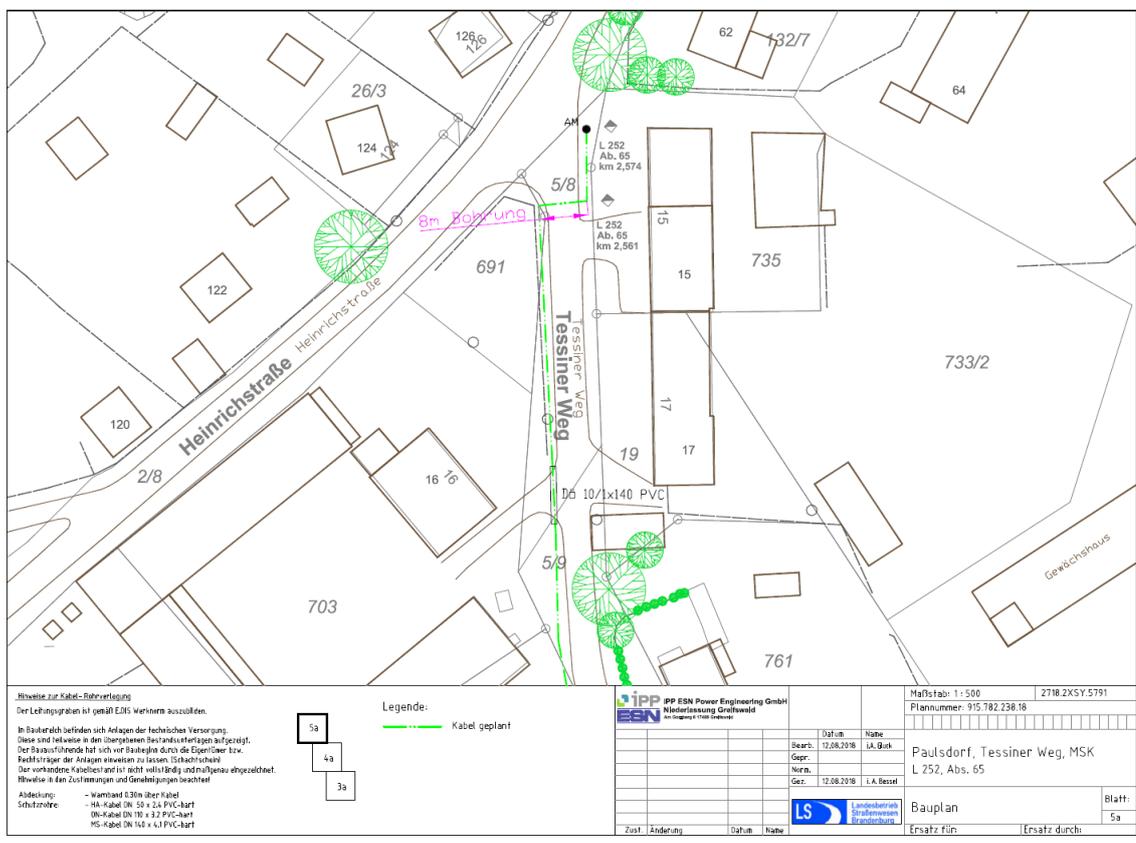
Hinweis: Kreisverkehrsplätze stellen einen eigenen Abschnitt da, wir bitten Sie, bei der Planung zur Verlegung von Leitungen dies zu berücksichtigen.

c) **Übersichtslageplan (max. DIN A3) 2-fache Ausfertigung**

Beispiel Lageplan mit Stationierung:

[Genehmigung für die Verwendung des fiktiven Lageplanes liegt dem LS Brandenburg vor]

Bei der Einreichung von einem Übersichtslageplan und den dazugehörigen Trassenplänen bzw.



Lageplänen, die größer als DIN A 3 sind, werden die digitalen Pläne per pdf-Format durch die Dienststätte abgefragt.

Trassenplan/ Lageplan/Flurkarte/Luftbild (max. DIN A3) 2-fache Ausfertigung

Sollte die Verlegung außerhalb von geschlossenen Ortslagen außerhalb des Straßengrundstückes erfolgen (bis 40,00 m vom befestigten Fahrbandrand), bitten wir um eine Bemerkung im Antrag über die Zustimmung der Grundstückseigentümer und einer Bemessung der Abstände des Leitungsverlaufes zur befestigten Fahrbandkante. In den eingereichten Plänen muss die befestigte Fahrbandkante (bFk.) bzw. Bauwerkskante ersichtlich sein!

- Maßstab der Lagepläne 1:200, 1:250 oder 1:500 (max. DIN A3)
- Angaben zum Ordnungssystem der Straße mit der aktuellen Klassifizierung (z.B. L 95), Abschnitt (z.B. 010) und der Stationierung (z.B. km 0,600) sind auf jedem Blatt mit einer angemessenen Schriftgröße einzutragen
- Der Anfang und das Ende des Leitungsverlaufes, Unterkreuzungen, Montagegruben, Hausanschlüsse, Kabelverzweigerkästen usw. sind mit der korrekten Stationierungsdaten (z.B. km 3,304) einzuzeichnen

- Lagepläne im Maßstab 1:1000 (max. DIN A3) sind für die Darstellung an Freier Strecke möglich, wenn die Dichte der abzubildenden Bauvorhabenelemente gering bleibt
- Optional sind auch Fotodokumentationen zum Lageplan möglich

d) **besondere Antragsunterlagen**

Bei Neuverlegungen von Ver- bzw. Entsorgungsleitungen (Querungen unter der Fahrbahn) an

- Bundesstraßen mit einem Außendurchmesser (d_a) > 250mm
- Landesstraßen mit einem Außendurchmesser (d_a) > 350mm

ist ein **geotechnischer Bericht** und

bei Hoch- und Einbauten (Masten, Schächte, Trafostation) ist das **Produktblatt** des Herstellers vorzulegen.

Hinweis:

Für bauliche Anlagen (Hochbauten/ Leitungen) an freier Strecke, d.h. außerhalb der geschlossenen Ortsdurchfahrt, wird auf das Anbauverbot bzw. die Anbaubeschränkungszone an Bundesstraßen gemäß § 9 Absatz 1 des FStrG bzw. an Landesstraßen § 24 Absatz 1 des BbgStrG hingewiesen.

Maßgeblich ist der in der Örtlichkeit vorhandene gelbe Ortsdurchfahrtspfosten, nicht die Ortstafel,



Begrenzung der Ortsdurchfahrt durch gelben Pfosten (Baulastgrenze)

Sollte der Tatbestand für den Hochbau in der Anbauverbotszone bestehen, ist ein Antrag auf eine Ausnahmegenehmigung vom Anbauverbot beim LS Brandenburg, Sachgebiet Straßenverwaltung zu stellen.

4. **Besondere Sachverhalte**

Errichtung von temporären Rohrbrücken mit Versorgungs- bzw. Entsorgungsleitungen

- Einreichung eines Einzelstandsicherheitsnachweises gem. DIN EN 1610 und des Prüfprotokolls (Einzelfallprüfung erforderlich)

Photovoltaikanlagen und Windkraftanlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

- Kopie der aktuellen Einspeisegenehmigung des Versorgers (z.B. E.DIS Netz GmbH),
- Kopie des aktuellen Handelsregisterauszuges bei Kapitalgesellschaften (z.B. AG oder GmbH)
- die Immissionsschutzrechtliche Genehmigung bei Windkraftanlagen (auszugweise die straßenrechtlichen Belange)
- Die Angabe von einem Steuerkabel (Telekommunikationsleitung) im Datenblatt
- Baugenehmigung für die Windkraftanlagen bzw. Photovoltaikanlagen (auszugweise die straßenrechtlichen Belange)
- Einreichung eines Dachnutzungsvertrages für Photovoltaikanlagen
- Angabe zur Übergabestation
- Anschreiben, Übersichtslageplan, Trassenplan, analog Punkt 3 a-c

Freileitung(en)

- Anschreiben und Einreichung von Kreuzungsheften (2-fach)

Hausanschlüsse

- Hausanschlussleitungen mit den dazugehörigen Kopflöchern bei einer Querung unter der Fahrbahn bzw. einer Baumaßnahme in der Ortsdurchfahrt in der Baulast des LS Brandenburg sind grundsätzlich bei der zuständigen Dienststätte des LS Brandenburg einzureichen.
- Der Antragsteller ermittelt vor Einreichung den/die betroffenen Grundstückseigentümer und den Baulastträger.

Hinweis:

Havarie bzw. punktuelle Störungsbeseitigung (keine Neuverlegung von Leitungen)

Havarien werden ausschließlich über die jeweils zuständige Straßenmeisterei bearbeitet.

Diese informiert ggf. über eine zusätzliche Antragstellung die entsprechende Dienststätte des LS Brandenburg. Die/der entsprechende Mitarbeiter/in setzt sich dann mit Ihnen in Verbindung.

5. Grundsätze vor der Baudurchführung

Die bauausführende Firma hat sich bei der zuständigen Straßenmeisterei an- und abzumelden (An-/Abmeldeformular wird mit dem Leitungsvertrag übergeben).

Bitte immer das Aktenzeichen des Landesbetriebes Straßenwesens Brandenburg bei der Antragstellung zur Verkehrsrechtlichen Anordnung nach § 45 Absatz 6 StVO bei der zuständigen Verkehrsbehörde angeben!

Die Vorlage der Verkehrsrechtlichen Anordnung bei der zuständigen Straßenmeisterei ist erforderlich.

Bei einer Nichtanmeldung bei der zuständigen Straßenmeisterei kann im Nachgang kein Abnahmeprotokoll verlangt werden.

6. Formulare und Online-Dienste für den Antragsteller

[Datenblatt \(Link\) siehe Punkt 3b](#)

Arbeitshilfen

Nutzen Sie zur Bestimmung von Stationierungen die Stationszeichen auf den Leitpfosten oder Engstellentafeln und ein Vermessungsrads. Für eine Erstermittlung der Stationierungen kann der Straßennetz-Viewer genutzt werden: <https://bb-viewer.geobasis-bb.de/strassennetz/>

Im Straßennetzviewer kann ebenfalls die zuständige Meisterei sowie die zutreffende Dienststätte über den Infobutton abgefragt werden, wenn zuvor der Layer „Autobahn-/Straßenmeistereien“ sowie „Dienststätten“ eingeschaltet wurde.

Merkblatt zur Stationierung ([Link](#))

Hinweise zum Straßennetzviewer ([Link](#))

Ansprechpartner der Dienststätten ([Link](#))

Bitte beachten Sie: je aussagekräftiger Ihre Antragsunterlagen sind, desto schneller kann die Bearbeitung erfolgen, da Nachforderungen oder eigene Sachverhaltsermittlungen entfallen können.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich zur Verfügung.

7. Übersicht der erforderlichen Schritte bei der Beantragung/Bearbeitung von Anträgen

